Volksinitiative Kanton Bern: «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

«Die nachfolgend unterzeichnenden Stimmberechtigten des Kantons Bern reichen, gestützt auf Artikel 58 der bernischen Kantonsverfassung und Artikel 140 ff. des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012, folgendes Begehren ein:»

Das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) wird wie folgt geändert: Art. 12

Abs. 1 (neu) Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen für die deutschsprachigen Volksschulen die Fächer sowie die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11.

Abs. 4 (neu) Der Erlass und die Einführung von Lehrplänen und Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplan- bzw. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

Abs. 5 (neu) Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossrätliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Abs. 3 (neu) Der Erlass und die Einführung von Lehrplanteilen fallen in die Zuständigkeit des Regierungsrates und des Grossen Rates. Sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit der Genehmigung durch den Grossen Rat. Der Grossratsbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Lehrplanteiländerungen von untergeordneter Bedeutung führt der Regierungsrat in eigener Kompetenz ein.

Abs. 4 (neu) Interkantonale Vereinbarungen betreffend Lehrpläne und Lehrplanteile bedürfen der Genehmigung durch den Grossen Rat; ausgenommen sind kurzfristig kündbare Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Der grossrätliche Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 74

Abs. 2 (neu) Er kann seine Befugnisse gemäss Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 4, Artikel 46a Ábsatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Inkrafttreten:

Die Artikel 12, 12a und 74 Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) treten sofort mit Annahme durch das Volk in Kraft.

Übergangsbestimmung zur Änderung von Artikel 12 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), Lehrpläne für die deutschsprachigen Volksschulen:

Vor Inkrafttreten der Änderungen in Art. 12 VSG erlassene Lehrpläne und Lehrplanteile, die auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden und die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Grossen Rat. Die entsprechenden Grossratsbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum.

Beginn der Sammelfrist: 21. Januar 2016

Ablauf der Sammelfrist: 21. Juli 2016

Frist für die Einreichung bei der Staatskanzlei: 22. August 2016

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen. Wer mit einem andern Namen als seinem eigenen unterzeichnet oder auf sonstige Weise das Ergebnis der Unterschriftensammlung für eine Initiative fälscht, macht sich nach Art. 282 StGB strafbar.

Postleitzahl:		Politische Gemeinde:						
	Name: (handschriftlich (Blockschrift)	und möglichst in	Vorname:	Geb.Datum: (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse: (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift:	Kontrolle: (Leer lassen)	
1.								
2.								
3.								
4.								
				tivkomitee eingeholt (l	_eer lassen).	and the second state of the second	den 1200 0 0 0 0	

Der / Die Unterzeichnende Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Initiative in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Interschriften eingegangen (Datum):	Amtstempel	Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson
Datum:		Unterschrift:
Ort:		Funktion:

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachfolgend aufgeführten Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit einer Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen.

Initiativkomitee: Markus Dähler, Jurastrasse 12, 2558 Aegerten, Lorenz Dreyer, Steini, 3764 Weissenburg, Franziska Fuss, Lochgut 21, 3623 Teuffenthal, Rahel Gafner, Baumgarten 158, 3803 Beatenberg, Willy Heger, Enzianweg 4, 3714 Frutigen, Hans Ulrich Grossniklaus, Honeggweg 20, 3612 Steffisburg, Marlise Zürcher, Gofri 3E, 3855 Brienz.

Unterstützungskomitee: Esther Aeschbach, 3856 Brienzwiler, Adrian Barben, 3612 Steffisburg, Andreas Blank, GR, 3270 Aarberg, Andreas Brönimann, a. NR, 3123 Belp, Andrea Geissbühler, NR, 3323 Bäriswil, Sabina Geissbühler, GR, 3037 Herrenschwanden, Christina Hassenstein, 3652 Hilterfingen, Heinz Gerber, 3627 Heimberg, Prof. Dr. em. Walter Herzog, 3097 Liebefeld, Reto Jakob, 3612 Steffisburg, Dr. med. FMH Hansueli Käser, 3455 Grünen, Dr. med. Markus Käser, 3455 Grünen, Thomas Klossner, 3758 Latterbach, Thomas Knutti, GR, 3764 Weissenburg, Samuel Krähenbühl, GR, 3614 Unterlangenegg, Stefan Oester, GR, 3123 Belp, Alain Pichard, 2505 Biel, Max Rickenbacher, 2512 Tüscherz - Alfermée, Ursula Saurer, 3612 Steffisburg, Michel Seiler, GR, 3555 Trubschachen, Andreas Sommer, 3454 Sumiswald, Erich von Siebenthal, NR, 3780 Gstaad, Daniela Wüthrich, 3465 Dürrenroth, Peter Wyler, 3855 Brienz, Andrea Gschwend-Pieren, GR, 3414 Oberburg, Roland Schöni, a. Kreisrichter suppleant, 3805 Goldswil, weitere gemäss Homepage.

«Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!»

Begründung:

Der von der Deutschschweizerischen Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK) verabschiedete Lehrplan 21, welcher als Vorlage für den kantonalen Lehrplan gelten soll, geht weit über den erwarteten Rahmenlehrplan hinaus.

Statt die Lehrpläne der Kantone im Sinne einer Harmonisierung zusammenzufassen, wurde ohne demokratische Legitimation ein neuer Lehrplan mit neuen Inhalten, Lehrmitteln und einem neuen Lern- und Unterrichtsverständnis geschaffen.

Diese umstrittene Reform überfordert insbesondere schulisch schwächere Kinder, womit die Chancengerechtigkeit in unserer Volksschule gefährdet ist.

Das Stimmvolk hat 2006 einer Harmonisierung des Schulwesens im Bereich des Schuleintrittsalters und der Schulpflicht, der Dauer und Ziele der Bildungsstufen und von deren Übergängen sowie der Anerkennung von Abschlüssen (Bildungsartikel, §62 Abs.4 der Bundesverfassung) zugestimmt.

Am Volk vorbei soll nun eine gesamtschweizerische Schulreform mit weitreichenden Konsequenzen eingeführt werden.

Die Einführung des Lehrplan 21 verursacht im Kanton Bern jährlich wiederkehrende Kosten von über 30 Millionen Steuerfranken ohne pädagogischen Mehrwert.

Deshalb darf nicht der Erziehungsdirektor alleine, sondern der Grosse Rat und die Bürgerinnen und Bürger müssen in letzter Instanz über den kantonalen Lehrplan beschliessen.

Diese Volksinitiative garantiert sowohl die demokratische Mitsprache des Grossen Rates sowie diejenige der Berner Bevölkerung in wichtigen Fragen zur Aufgabe der Schule.

Hie	er falten (nicht abtrennen) und oben mit Klebestreifen zukleben und umgehend in den nächsten Briefkasten werfen.				
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!					

Bitte ausgefüllt sofort zurücksenden!

Bitte frankieren!

Weitere Formulare erhältlich unter:

Telefon: 033 841 11 72

@-Post: info@starkevolksschulebern.ch

Ich bestelle _____(Anzahl) zusätzliche Unterschriftenbogen

Name:

Vorname:

Strasse / Nr.:

PLZ / Ort:

Telefon:

@-Adresse:

RUI, Komitee **«Lehrpläne vors Volk»**Postfach

3665 Wattenwil

☐ Ich möchte die Volksinitiative unterstützen. Bitte senden Sie mir einen Einzahlungsschein.

Konto: Raiffeisenbank Haslital - Brienz, 3860 Meiringen Kontonummer: CH94 8084 3000 0016 9765 4